

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1965)

Artikel: Geschäftsbericht der Kantonalen Rekurskommission

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417713>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GESCHÄFTSBERICHT
DER
KANTONALEN REKURSKOMMISSION
FÜR DAS JAHR 1965

I. Allgemeines

Besondere Ereignisse sind für das Berichtsjahr nicht zu erwähnen; die Tätigkeit der Kantonale Rekurskommission hat sich im gewohnten Rahmen abgespielt.

Der Präsident ist zu den Sitzungen der kantonalen Schatzungskommission, welche die Normen für die neue Hauptrevision der amtlichen Werte auszuarbeiten hat, wie auch zu den Sitzungen einzelner Unterausschüsse beigezogen worden. Diese Gelegenheit zur Mitarbeit muss im Interesse der Kommission begrüßt werden, erhielt der Präsident doch damit Einblick in die Vorarbeiten und in die Grundlagen der Bewertungsnormen, die aus den Textausgaben erfahrungsgemäss nicht leicht ersichtlich sind. Auch die Beanspruchung des Präsidenten im Rahmen der Eidgenössischen Expertenkommission für die Ausarbeitung eines neuen Wehrsteuergesetzes dauerte weiter. Es haben im Berichtsjahr drei mehrtägige Sessionen dieser Expertenkommission stattgefunden.

Auch im Berichtsjahr hatte sich die Kantonale Rekurskommission zur Hauptsache mit Rekursen und Beschwerden betreffend die Einkommen- und Vermögensteuer (Staats- und Wehrsteuer) zu befassen; es wurden 438 solche Rekurse und Beschwerden beurteilt. Recht zahlreich waren aber wiederum ebenfalls die Rekurse gegen Vermögensgewinnveranlagungen (beurteilt 70 Rekurse), und etwas zahlreicher als in den vorangehenden Jahren waren auch die Beschwerden betreffend den Militärpflichtersatz (beurteilt 17). Bemerkenswert ist, dass erstmals im Berichtsjahr kein einziger Rekurs betreffend die amtliche Bewertung eingegangen ist.

Die Einkommensteuerrekoruse betrafen sowohl Rechts- wie Ermessensfragen. Verhältnismässig zahlreiche Rekurse hatten Fragen der zeitlichen Bemessung (Art. 42 StG) zum Gegenstand. Schwierigkeiten bereitet namentlich die Bestimmung des der Veranlagung in der auf den Zuzug eines Steuerpflichtigen in den Kanton Bern oder auf die Erwerbsaufnahme folgenden Veranlagungsperiode zugrunde zu legenden «vollen Jahresbetrages» des Erwerbseinkommens (Art. 42 Abs. 2 StG). Gemäss einem Entscheid des Verwaltungsgerichts (Monatsschrift Bd. 63, S. 39) kann dabei nicht schematisch auf die Erwerbsverhältnisse in der Bemessungsperiode (seit Zuzug des Steuerpflichtigen bzw. seit Erwerbsaufnahme) abgestellt werden, sondern es sind auch die Verhältnisse in der Veranlagungsperiode zu berücksichtigen. Es ist des-

halb praktisch unmöglich, den Veranlagungsbehörden, die ja die Veranlagungen zu Beginn der Veranlagungsperioden zu treffen haben, genaue Richtlinien zu geben. Daraus erklärt es sich, dass letzten Endes immer wieder die Kantonale Rekurskommission den endgültigen Entscheid treffen muss. Für sie besteht der Vorteil, dass bis zu dem Zeitpunkt, da sie zu entscheiden hat, die massgebende Veranlagungsperiode gewöhnlich bereits abgelaufen ist. Sie hat demgemäß einen besseren Überblick über die gesamten Verhältnisse als die Veranlagungsbehörden.

In bezug auf die Vermögensgewinnsteuer geben immer wieder Veranlagungen nach der tauschweisen Veräusserung von Grundstücken Anlass zu Rekursen. Die Steuerpflichtigen gehen vielfach von der irrgen Überlegung aus, sie hätten gleichwertige Grundstücke getauscht und demzufolge keine Gewinne erzielt. Sie übersehen dabei, dass nicht die Wertdifferenz der beiden getauschten Grundstücke im Zeitpunkt des Tausches massgebend ist, sondern die Differenz zwischen dem Wert des erworbenen Grundstücks einerseits und den Gestehungskosten des tauschweise abgetretenen (veräusserten) Grundstücks andererseits. Die Besonderheit des Tausches besteht darin, dass der Steuerpflichtige als Gegenleistung für das veräusserte Grundstück nicht eine bestimmte Geldsumme erhält, sondern einen Sachwert, ein anderes Grundstück. Der dafür festgesetzte Preis bzw. sein Verkehrswert gilt als Erlös (Art. 87 Abs. 2 StG), der den Gestehungskosten des veräusserten Grundstücks gegenüberzustellen ist (Art. 82 Abs. 2 StG). – Mit der Aufnahme des neuen Artikels 80 lit. g ins Steuergesetz ist der Kreis der von der Grundstücksgewinnsteuer ausgenommenen Tauschgeschäfte erweitert worden, am Grundsatz der Steuerbarkeit der Gewinne aus dem Tausch von Grundstücken ändert dies aber nichts.

In mehreren Fällen hatte sich die Kantonale Rekurskommission weiter mit der Bestimmung zu befassen, wonach die Grundstücksgewinnsteuer nicht erhoben wird, wenn ein Grundstück wegen offensichtlich drohender Enteignung veräussert wurde. Diese Bestimmung ist einfach anzuwenden, wenn Grundstücke für die Anlage von Strassen oder Bahnen erworben werden; denn in diesen Fällen steht regelmässig fest, dass die beanspruchten Grundstücke enteignet würden, wenn der Grund-eigentümer nicht zu einer freiwilligen Veräusserung Hand böte. Schwieriger liegen die Verhältnisse bei

Grundstückveräusserungen für Einzelobjekte (Schulhäuser, Verwaltungsgebäude usw.), die nicht in gleicher Weise an einen bestimmten Standort gebunden sind. Die Schwierigkeiten, die darin bestehen, abzuklären, ob wirklich eine Enteignung erfolgt wäre, d.h. ob wirklich wegen offensichtlich drohender Enteignung veräusserst wurde, werden durch die neue Vorschrift in Artikel 80 lit.e StG weitgehend behoben, wonach die Grundstücksgewinnsteuer nicht erhoben wird, wenn ein Grundstück von der öffentlichen Hand zur Erstellung eines öffentlichen Werkes oder zur Leistung von Realersatz in einem Enteignungsfall erworben wurde.

Wie bisher sind die grundlegenden, das bernische Steuerrecht betreffenden Entscheide der Kantonalen Rekurskommission in der «Monatsschrift für Bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen» veröffentlicht worden. Zahlreiche Entscheide wurden auch in der «Neuen Steuerpraxis» abgedruckt.

II. Personelles

Auf Ende 1965 sind die Herren Hans Glauser, I. Vizepräsident, und Joseph Chételat wegen Erreichens der Altersgrenze zurückgetreten.

Herr Glauser hat der Kantonalen Rekurskommission seit 1942 angehört. Er hat namentlich wegen seiner Vertrautheit mit der Gemeindeverwaltung und mit den wirtschaftlichen Verhältnissen auf dem Land und insbesondere der Landwirtschaft der Kommission sehr wertvolle Dienste geleistet. Herr Chételat ist 1954 als Vertreter des Juras in die Rekurskommission gewählt worden. Dank seiner Verbundenheit mit dem ganzen neuen Kantonsteil und dessen Wirtschaft war auch seine Mitarbeit von hohem Nutzen. Die Kantonale Rekurskommission dankt den beiden Herren für ihre wertvolle Mitarbeit und gleichzeitig auch für die gute und verständnisvolle Zusammenarbeit.

Am 17. November 1965 wählte der Grosser Rat an Stelle der ausscheidenden Herren neu als Mitglieder der Kantonalen Rekurskommission Herrn Notar Fritz Christen, Gemeindeschreiber in Rohrbach, und Herrn Joseph Comte, Geschäftsführer der Landwirtschaftlichen Genossenschaft, Courtételle. Gleichzeitig ernannte er Herrn Grossrat K. Zingg, bisher II. Vizepräsident; zum I. Vizepräsidenten und Herrn P. Andrey zum neuen II. Vizepräsidenten.

Auf 31. Dezember ist – ebenfalls wegen Erreichens der Altersgrenze – auch Herr Jacques Zellweger als Experte der Kantonalen Rekurskommission zurückgetreten. Er stand 1945/46 und wiederum seit 1954 im Dienste der Rekurskommission. In der Zwischenzeit amtete er als Experte der Kantonale Steuerverwaltung. Herr Zellweger verfügte über umfassende Kenntnisse des Buchhaltungs- und Revisionswesens und leistete auch dank seiner verbindlichen Art wertvolle Arbeit, für die ihm an dieser Stelle der beste Dank ausgesprochen sei. Der Nachfolger, Herr Paul M. Flückiger, hat sein Amt bereits am 1. März 1965 angetreten. Er ist von der Veranlagungsbehörde Emmental-Oberaargau übergetreten.

Zu Beginn des Jahres 1965 trat Herr Notar Rudolf Brunner als juristischer Sekretär in den Dienst der Kantonalen Rekurskommission, und seit 1. Juli amtet in gleicher Eigenschaft, aber für beschränkte Zeit, Herr Fürsprecher Dr. Heinrich Schuppisser.

III. Geschäftslast

Die Zahl der Neueingänge (617) war erheblich grösser als im Vorjahr (400). Der Ausstand auf Ende 1965 betrug 414 Geschäfte (Jahresbeginn: 330). Während eines Teils des Jahres standen der Kantonale Rekurskommission allerdings drei Sekretäre zur Verfügung. Davon sind jedoch zwei neu eingetreten und mussten sich naturgemäß zuerst einarbeiten.

IV. Entscheide und Beschwerden

Im Berichtsjahr sind 533 Geschäfte behandelt worden (Vorjahr 351). 105 (60) Rekurse und Beschwerden wurden vollständig, 143 (119) teilweise gutgeheissen, 208 (146) dagegen abgewiesen. 53 (15) Rekurse und Beschwerden konnten wegen Rückzugs abgeschrieben werden, und in 23 (9) Fällen war festzustellen, dass in Wirklichkeit ein Rekurs oder eine Beschwerde gar nicht vorlag. Unter den abgewiesenen Rekursen und Beschwerden sind auch die Geschäfte aufgeführt, auf die wegen verspäteter Einreichung oder zufolge von Formmängeln nicht eingetreten werden konnte. 1 Beschwerde ist von der Kantonale Militärpflichtersatzverwaltung administrativ erledigt worden (Vorjahr: 2 Rekurse durch die Kantonale Steuerverwaltung).

Das Verwaltungsgericht hat insgesamt 30 (29) Beschwerden gegen Entscheide der Kantonale Rekurskommission beurteilt. 6 der im Vorjahresbericht als noch unerledigt angeführten 15 Beschwerden aus den Jahren 1963 und 1964 hat es abgewiesen und 8 (die alle die nämliche Rechtsfrage betrafen) gutgeheissen. Eine Beschwerde wurde durch Rückzug erledigt.

Gegen Entscheide des Jahres 1965 sind 39 (30) Beschwerden an das Verwaltungsgericht eingereicht worden. Davon wurden 12 abgewiesen und 2 zufolge Rückzugs als gegenstandslos abgeschrieben; auf 1 weitere Beschwerde ist das Gericht nicht eingetreten. 24 Beschwerden sind zur Zeit der Abfassung dieses Berichts noch hängig.

Das Bundesgericht hat 1 der im Vorjahresbericht als unerledigt erwähnten 4 Beschwerden zur Ergänzung der Untersuchung und zur Neubeurteilung zurückgewiesen. 1 weitere Beschwerde wurde zufolge Rückzugs abgeschrieben, und die 2 übrigen sind immer noch hängig. Gegen Entscheide des Jahres 1965 sind 7 (6) neue Beschwerden eingereicht worden. Davon wurden 2 abgewiesen, und in 5 Fällen steht der Entscheid noch aus.

V. Sitzungen

Die Kantonale Rekurskommission hat im Berichtsjahr 5 Sitzungen abgehalten und 462 (326) Geschäfte beurteilt. 70 (28) Rekurse und Beschwerden wurden vom Präsidenten als Einzelrichter entschieden.

Bern, den 15. Februar 1966.

Für die Kantonale Rekurskommission

Der Präsident:
Gruber

Der I. Sekretär:
Wildbolz

VI. Geschäftslast 1965

Steuerarten	Vortrag vom Vorjahr	Neu- eingang	Total	Beurteilt 1965	Abge- schrieben	Total	Ausstand auf 31. Dez. 1965
I. Kantonale Abgaben:							
Einkommen- und Vermögensteuer der natürlichen Personen							
1959/60	5	—	5	5	—	5	—
1961/62	31	15	46	38	—	38	8
1963/64	115	287	402	225	—	225	177
1965/66	—	1	1	—	—	—	1
Steuern der juristischen Personen							
1961/62	2	1	3	1	—	1	2
1963/64	4	3	7	4	—	4	3
Vermögensgewinnsteuern							
1960	12	3	15	13	—	13	2
1961	9	7	16	12	—	12	4
1962	21	18	39	15	—	15	24
1963	15	26	41	20	—	20	21
1964	1	15	16	9	—	9	7
1965	—	3	3	1	—	1	2
Amtliche Werte							
Berichtigungen							
für 1963	1	—	1	1	—	1	—
1965	1	—	1	—	—	—	1
Liegenschaftssteuer	—	1	1	—	—	—	1
Widerhandlungen	2	2	4	1	—	1	3
Gesuche um neues Recht . . .	—	1	1	—	—	—	1
II. Eidgenössische Abgaben:							
Wehrsteuer							
X. Periode	4	1	5	4	—	4	1
XI. Periode	32	11	43	32	—	32	11
XII. Periode	67	199	266	134	—	134	132
XIII. Periode	—	1	1	—	—	—	1
Wehrsteuerwiderhandlungen .	1	1	2	—	—	—	2
Gesuch um neues Recht . . .	—	1	1	—	—	—	1
Neue Beurteilung	—	1	1	—	—	—	1
Militärpflichtersatz 1960 . . .	1	1	2	2	—	2	—
1961 . . .	—	1	1	1	—	1	—
1962 . . .	2	—	2	1	1	2	—
1963 . . .	4	6	10	8	—	8	2
1964 . . .	—	8	8	3	—	3	5
1965 . . .	—	2	2	1	—	1	1
1966 . . .	—	1	1	1	—	1	—
	330	617	947	532	1	533	414

